

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und vierzigste öffentliche Sitzung
der 2. Kammer, am 21. October 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den mittelst Decrets vom 27. September 1834 vorgelegten Entwurf zu einem Heimathgesetze betr.

Abg. Secr. Richter erklärt: Als auf den Grund des höchsten Decrets vom 13. Juni d. J. der in Frage kommende Gegenstand in der Kammer zur Berathung gelangt, habe ich mich ebenfalls für den Grundsatz ausgesprochen, daß durch mehrjährigen Wohnsitz ein Heimathrecht nicht weiter erlangt werde, und der Ansicht mich hingegeben, es könnten nur alle in der bisherigen Einrichtung gefundenen Unzuträglichkeiten am sichersten beseitigt werden, wenn bloß durch Geburt, oder freiwillige Erklärung zur Aufnahme ein Heimathrecht erlangt würde. Theoretisch scheint mir jetzt noch dieser Grundsatz richtig; von der praktischen Seite betrachtet, sind mir aber neuerlich bei nochmaliger genauer Erwägung mancherlei Bedenken entgegengetreten, und solche theils durch Erfahrungen, die man, dem Bernehmen nach, in dieser Beziehung in Baiern gemacht hat, theils durch die in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe hervorgehobenen nicht unwichtigen Momente — in dem Grade verstärkt worden, daß ich die Ueberzeugung gewonnen, man könne die Ansässigkeit nicht flüchtig entbehren, und von den Erwerbungsarten des Heimathrechts ausschließen. Hat nun der Gesetzentwurf die Ansässigkeit mit aufgenommen, so finde ich darinnen eine Aufforderung, in so weit demselben mich anzuschließen; wenn aber erst eine fünfjährige Ansässigkeit dieses Recht begründen, wenn ferner die bloße Erlangung des Bürgerrechts heimathangehörig machen soll, so sind dieß zwei Bestimmungen, die mich wieder von demselben entfernen und dem Deputationsgutachten näher bringen. Ich bin der Meinung, daß, wenn einmal Ansässigkeit die Erwerbung des Heimathrechts begründet, nicht noch eine fünfjährige Probezeit beigefügt werden darf. Wer sich ankauft, von dem muß man annehmen, daß er die Mittel dazu besitze, gleichviel ob ganz oder nur zum Theil durch sich selbst, oder durch Credit Anderer. Ist ersteres der Fall, so tritt an sich schon weniger die Besorgniß baldiger Verarmung hervor, und im letztern Falle spricht der erlangte Credit dafür, daß der Ankaufer ein gewisses Vertrauen verdiene; es liegt mir daher in der fünfjährigen Probezeit auf der einen Seite eine zu ängstliche Vorsicht, auf der andern eine zu große Beschränkung und zugleich eine Benachtheiligung des bisherigen Heimathsorts. Leicht kann der Fall eintreten, daß ein angefesselter Einwohner durch Ortsverhältnisse in Abfall der Nahrung kommt, sein Besitztum veräußern muß und in Armuth geräth; soll er nun, weil er noch nicht fünf Jahre ansässig gewesen, in

seinen Heimathort zurückgewiesen werden, so würde letzterer eine Last erhalten, welche ihm durch die örtlichen, nachtheiligen Einwirkungen des Orts, wo der Ausgewiesene ansässig gewesen, ohne sein Verschulden bereitet wird. Das Bürgerrecht kann ich so hoch nicht stellen, daß dadurch Heimathrecht erlangt werden soll; ich würde es thun, wenn man dagegen auf dem Lande der Aufnahme in die Gemeinde gleiche Wirkung beigelegt hätte, da dieß aber nicht geschehen, und hierdurch ein Unterschied zwischen Stadt und Land festgestellt wurde, der nur die Städte gegen das Land belästigen, zugleich aber auch Erschwerungen bei Erlangung des Bürgerrechts herbeiführen würde, so kann ich nur hierinnen dem Gutachten der Deputation beitreten. Ich schwanke nun zwischen dem Gesetzentwurfe und dem Gutachten der Deputation, und glaube meine Ansichten in dem Antrage vereinigen zu können, es möge das Gutachten der Deputation so gefaßt werden: „Jeder sächsische Staatsbürger ist an demjenigen Orte heimathangehörig: a) wo ihm das Heimathrecht ausdrücklich ertheilt worden, oder b) wo er mit einem bewohnbaren Grundstücke zuletzt ansässig gewesen, oder außerdem c) an welchem er geboren. Von den ersten beiden Erwerbungsarten der Heimathangehörigkeit, unter a. und b. hat diejenige den Vorzug, welche später eingetreten.“

Dieser Vorschlag findet zahlreiche Unterstützung.

Abg. Sachse: Ich habe das Amendement, obwohl es mich anspricht, darum nicht unterstützt, weil darin die Zeitdauer der Ansässigkeit fehlt. Es wurde zwar gesagt, wenn man das Princip der Ansässigkeit annehme, so müsse man diese von keiner Zeit abhängig machen; allein das sehe ich nicht ein, da wir nicht eine von der Theorie abzuleitende Bestimmung, sondern etwas festzustellen haben, was den Verhältnissen angemessen ist, und für den fünfjährigen Zeitraum spricht der Umstand, daß der Fall gar oft vorkommt, wo schon nach den ersten Jahren der Ansässigkeit die Verhältnisse umschlagen, und daß die Ansässigkeit oft dazu benutzt wird, um die Armen unterzubringen. Wie ich schon gesagt habe, es ist kein Grund abzusehen, warum es nicht Princip sein soll, daß nur fünfjährige Ansässigkeit das Heimathrecht begründen soll; es ist auch kein Grund angegeben worden, und ich erlaube mir bei der Staatsregierung anzufragen, ob unter §. 16. auch der Fall zu verstehen sei, wie mir es wenigstens scheint, daß, wenn jemand während der fünfjährigen Ansässigkeit in den Fall käme, der Gemeinde zur Last zu fallen, er trotz der Ansässigkeit ausgewiesen werden könnte. Mir scheint nach §. 16. dieß allerdings der Fall zu sein. Daher halte ich auch den fünfjährigen Zeitraum für sehr nothwendig, auch in Betreff des Bürgerrechts; denn wenn jemand sich 5 Jahre lang ernährt